

II-103 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

19. 4. 1963

16/A.B.
zu 12/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Finanzen Dr. K o r i n e k
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van T o n g e l und Genossen,
betreffend Anordnung der Verweigerung der Ausstellung von Kontoauszügen
durch die Finanzämter.

-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Tongel und Genossen vom 13. März 1963 (12/J), betreffend Anordnung der Verweigerung der Ausstellung von Kontoauszügen durch die Finanzämter, beehre ich mich mitzuteilen:

Der in der Anfrage zitierte Erlaß hatte wegen der außerordentlich beengten Personallage und des geringen zur Verfügung stehenden Kredites beim Sachaufwand zum Ziel, die Ausfertigung von Kontoauszügen und die Einsichtnahme in Kontoblätter auf wirklich notwendige Fälle zu beschränken. Die starke Inanspruchnahme dieser Einrichtungen hatte sich bei einigen Finanzämtern auf die Arbeiten der Finanzkassen hemmend ausgewirkt.

Dieser Erlaß hatte sowohl bei Steuerpflichtigen als auch bei deren Vertretern zu einer gewissen Unruhe geführt, da er leider von manchen Finanzämtern zu rigoros ausgelegt worden ist.

Zur Bereinigung dieser Angelegenheit fanden daraufhin zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Kammer der Wirtschaftstrehänder mehrfache Verhandlungen statt, die zu einer einvernehmlichen Regelung geführt haben.

Diese Regelung ist den Finanzämtern mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. März 1963, Zl. 21.061-20/63 im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung, Jhg. 1963, 14. Stück, Nr. 84, mitgeteilt worden.

-.-.-.-